

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Ausgleichsermittlung:

Mit der Ermittlung und Darstellung der Ausgleichsflächen besteht kein Einverständnis. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen. Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter 1.7 dargestellt, kann das die Wahl eines unteren Faktors (Leitfaden Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft) zur Berechnung der Ausgleichsflächen rechtfertigen. Eine Wirkung als Ausgleichsflächen können diese Flächen jedoch nicht erreichen. Die Flächen A2, A3, A6, A7, A8, A9, A10 und A11 werden durch Fußwege durchkreuzt und/oder sind zu kleinflächig. Es ist hier mit andauernder starker menschlicher Beeinflussung (Spaziergänger, Hunde etc.) zu rechnen. Die Fläche A1 befindet sich auf einem zukünftigen Lärmschutzwall an der St 2111 auf Höhe der geplanten Erschließung des Gebietes. Auch hier kann verursacht durch Licht, Lärm, Staub und sonstige Emissionen durch die Straße keine naturschutzfachliche Aufwertung unterstellt werden.

Die Ausgleichsflächen welche an die Wohnbebauung / Erschließung angrenzen (A2, A4, A5) sind durch entsprechende Hinweise vor unsachgemäßes und unbefugtes Handeln zu schützen.

Für die geplanten Ausgleichsflächen soll mit einem Faktor von teilweise 1,5 angesetzt werden. Nach Seite 14 des Leitfadens „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“ rechtfertigt eine Wertverbesserung durch überspringen einer Kategorie (vgl. Anhang des Leitfadens Liste 1a bis 1c) einen Flächenabschlag. Eine diesbezügliche Wertverbesserung auf dieser Fläche ist jedoch nicht möglich. Es rechtfertigt sich daher auch kein Flächenabschlag.

Bei den technischen Einrichtungen zum Regenrückhalt (Tosbecken, Retentionsbecken) sind die Böschungen so flach auszubilden, dass diese auch bewirtschaftbar sind.

Zusammenfassend ist die Ausgleichsflächenberechnung erneut zu erfassen, zu bewerten und darzulegen. Nachdem der Kirchholzgraben an der St 2111 nicht vollständig renaturiert werden konnte und die angrenzenden Landwirte Hangrutschungen beklagen, wird vorgeschlagen hier einen Ausgleichsschwerpunkt zu legen.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Nachdem der Geltungsbereich des Verfahrens sehr groß ist, ist zu prüfen ob Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen sind (vgl. UVPG Anlage 1 Nr. 18.7.1).

→ nicht erforderlich, da Meldebaufäche deutl. unter 10.000qm

spezieller Artenschutz:

Unterlagen zum speziellen Artenschutz sind wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan S. 18 aufgeführt nachzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich hieraus zusätzliche notwendige Maßnahmen bzw. zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergeben können.

Anmerkungen:

Bei den Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen ist auf die Verwendung gebietseigener (autochthoner) Herkünfte zu achten. Es wird hierzu auf die kommunalen Gehölzartenlisten der Regierung von Niederbayern verwiesen, welche der Gemeinde bereits vorliegt. Diese sollte als Anlage zum Bebauungsplan verbindlich gemacht werden. Zuchtformen wie Ulmus x hollandica Lobel oder Tilia cordata Greenspire sind nicht zu empfehlen.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g.

Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

An die notwendige Meldung der Ausgleichsflächen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof, Tel: (09281) 18 00 - 46 76, Fax:(09281) 18 00 - 46 97, oefk@lfu.bayern.de, wird erinnert (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG)

Ein **Elektronischer Meldebogen** wurde im Mai 2012 erstellt. Er befindet sich auf der Anmeldemaske zum ÖFK. Der Link dorthin ist: <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>. Der Elektronische Meldebogen ist nur für AE-Flächenmeldungen vorgesehen und soll von allen genutzt werden, die keinen schreibenden Zugang zum ÖFK haben (z.B. Gemeinden, Bauämter etc.). Er beinhaltet viele Pflichtfelder, wozu auch das Einbinden von Lageplänen und Bescheiden gehören kann.

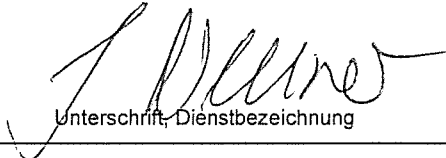
Der Meldebogen zu den Ökokonten bleibt zunächst weiterhin bestehen:

www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/doc/formblatt_ae_flaechenmeldung.dotx

Dingolfing, den 29.08.2016

Johannes Neuner

Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung

